

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Selectchemie GmbH, Hamburg ("Selectchemie")

1. Allgemeines

Der Käufer anerkennt, dass diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("AVLBS") von Selectchemie, welche von Selectchemie nach alleinigen Ermessen von Zeit zu Zeit angepasst werden können, auf alle Verträge zwischen dem Käufer und Selectchemie als Verkäufer oder Dienstleistungserbringer zur Anwendung gelangen. Der Käufer stimmt zu, dass von diesen AVLBS abweichende Bedingungen, insbesondere Einkaufs- oder andere allgemeine Vertragsbedingungen des Käufers, ungültig sind und ohne anderslautende ausdrückliche schriftliche Bestätigung von Selectchemie nicht Bestandteil des Vertrages zwischen dem Käufer und Selectchemie werden, selbst wenn sich Selectchemie solchen Bedingungen des Käufers nicht ausdrücklich widersetzt. Im Fall eines Konfliktes zwischen schriftlichen Individualvereinbarungen, z.B. der Auftragsbestätigung, und Bestimmungen dieser AVLBS, haben die schriftlichen Individualvereinbarungen Vorrang gegenüber anderslautender Bestimmungen dieser AVLBS.

2. Vertrag

Ohne anderslautende Bestätigung sind Angebote und Offerten von Selectchemie unverbindlich. Preisangaben sowie technische Spezifikationen von Selectchemie, etwa in Preislisten, Broschüren und dem Internetauftritt von Selectchemie, sind ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung unverbindlich. Im Fall einer Bestellung des Käufers kommt ein verbindlicher Vertrag zwischen dem Käufer und Selectchemie erst nach der Abgabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch Selectchemie zustande. Falls der Käufer eine Express-Lieferung ohne schriftliche Auftragsbestätigung durch Selectchemie fordert und Selectchemie damit einverstanden ist, stimmt der Käufer zu, dass die Rechnung von Selectchemie und diese AVLBS den Vertrag zwischen Käufer und Selectchemie bilden. Abweichungen von der Bestellung des Käufers durch Selectchemie in der Auftragsbestätigung oder der Rechnung von Selectchemie werden zum verbindlichen Vertragsbestandteil, ausser sie werden vom Käufer innert fünf Tagen nach Erhalt der abweichenden Auftragsbestätigung oder Rechnung in schriftlicher Form beanstandet.

3. Preise

Vorbehältlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung entsprechen die von Selectchemie angegebenen Preise Netto-Preisen in Schweizer Franken. Der Käufer stimmt zu, dass etwa Kleinmengen- und Expresszuschläge sowie Zölle, Lieferungs- Verpackungs- und Versicherungskosten sowie Kosten aufgrund von Spezialanforderungen des Käufers separat von Selectchemie in Rechnung gestellt werden. Der Käufer haftet ebenfalls alleine für anfallende Steuern, insbesondere die MwSt. Im Fall von unvorhersehbaren Entwicklungen zwischen dem Abschluss des Vertrages und der Lieferung, namentlich im Fall von Währungsschwankungen und Erhöhungen von Zulieferpreisen, erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass Selectchemie berechtigt ist, vereinbarte Preise entsprechend anzupassen.

4. Zahlungsbedingungen und Verrechnungsverbot

Vorbehältlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung werden Rechnungen von Selectchemie innert 30 Tagen zur Zahlung fällig (Verfalltag). Zahlt der Käufer nicht innert dieser Frist, gerät er automatisch in Verzug und schuldet zusätzlich einen Verzugszins in der Höhe von 5% p.a. Der Käufer ist nicht berechtigt, Forderungen von Selectchemie mit eigenen Forderungen gegenüber Selectchemie zu verrechnen.

5. Lieferung

Als massgebender Liefertermin gilt das Datum auf der Auftragsbestätigung oder in der Rechnung von Selectchemie. Solche Liefertermine von Selectchemie gelten nicht als Verfalltermine, bei deren Nichteinhaltung Selectchemie automatisch in Verzug gerät, ausser sie werden von Selectchemie in schriftlicher Form als Verfalltermine bestätigt. Liefertermine verschieben bzw. verlängern sich, (i) wenn Selectchemie Spezifikationen und andere Informationen, die für die Auftragsbefreiung erforderlich sind, nicht rechtzeitig vom Käufer erhält oder der Käufer bereits erteilte Spezifikationen und Informationen wieder abändert, oder (ii) wenn Hindernisse auftreten, z.B. Verzögerungen bei Zulieferern von Selectchemie oder Transportverzögerungen usw., und Selectchemie solche Verzögerungen trotz gebotener Sorgfalt nicht verhindern kann. Bei Lieferverzug durch Selectchemie hat der Käufer keine Schadenersatz- und/oder Schadloshaltungsansprüche sowie andere Verzugsrechte gegen Selectchemie. Insbesondere ist der Käufer nicht berechtigt, bei Lieferverzug von Selectchemie vom Vertrag zurückzutreten. Falls Selectchemie aus Gründen, die von Selectchemie trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht beeinflusst werden können, nicht rechtzeitig oder gar nicht liefern kann, ist Selectchemie berechtigt, teilweise oder ganz vom Vertrag zurückzutreten. Selectchemie ist berechtigt, in Teilen zu liefern. Solange der Käufer gegenüber Selectchemie in Zahlungsverzug ist oder sonst ein Solvenzrisiko seitens des Käufers besteht, ist Selectchemie berechtigt, Lieferungen an den Käufer zurückzuhalten. Selectchemie ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. dessen Rückabwicklung zu verlangen, soweit die gehörige Vertragserfüllung durch den Käufer nicht sichergestellt ist. Alle übrigen Rechte von Selectchemie bleiben im Fall eines Vertragsrücktritts durch Selectchemie unberührt.

6. Übergang von Nutzen und Gefahr

Vorbehältlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung gehen Nutzen und Gefahr spätestens bei der Übergabe der Güter an den Spediteur/Kurier auf den Käufer über. Wenn sich die Lieferung auf Anfrage des Käufers oder aus Gründen, die von Selectchemie trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht verhindert werden können, verzögert, gehen Nutzen und Gefahr am ursprünglich vereinbarten Liefertermin auf den Käufer über. Ab diesem Zeitpunkt wird die Lieferung auf Kosten des Käufers gelagert und versichert.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Güter verbleiben solange im Eigentum von Selectchemie, bis der Käufer den Kaufpreis vollständig gezahlt hat. Selectchemie ist berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt in der Schweiz sowie in anderen Ländern in den massgebenden Eigentumsvorbehaltregistern einzutragen, und der Käufer ist verpflichtet, auf erstmalige Anfrage von Selectchemie alle Handlungen vorzunehmen, um eine solche Eintragung zu unterstützen bzw. ermöglichen.

8. Verpackung

Selectchemie nimmt Verpackungsmaterial nicht zurück, ausser es besteht eine gesetzliche Pflicht dazu. Der Käufer verpflichtet sich, Verpackungsmaterial auf eigene Kosten zu entsorgen.

9. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt der von Selectchemie bezeichnete Erfüllungsort.

10. Prüf- und Rügeobliegenheit

Dem Käufer obliegt es, Lieferungen innert 5 Geschäftstagen nach Erhalt zu überprüfen und angelegliche Mängel innert dieser Frist gegenüber Selectchemie detailliert und substantiiert schriftlich zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist und vorbehältlich einer fristgemässen und schriftlichen Rüge des Käufers gelten die gelieferten Güter als vom Käufer akzeptiert.

11. Sachgewährleistung

Die Sachgewährleistung durch Selectchemie beginnt mit der Übergabe der Lieferung am Erfüllungsort und gilt vorbehältlich eines früheren Ablaufdatums für 12 Monate. Die Sachgewährleistung von Selectchemie beschränkt sich auf die im "certificate of analysis" oder die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Materialien, Verarbeitung und Erscheinung. Selectchemie bietet keine Gewähr für Verbrauchsmaterialien. Im Fall eines Mangels kann der Käufer Selectchemie nur um Ersatz, Reparatur oder Minderung ersuchen, wobei es im alleinigen Ermessen von Selectchemie ist, welches dieser Rechte im konkreten Fall zur Anwendung gelangt. Jede Sachgewährleistung durch Selectchemie verfällt, sobald der Käufer oder eine Drittpartei Änderungen oder Reparaturarbeiten vornimmt oder vorzunehmen versucht, sowie wenn der Käufer Selectchemie nicht sofort die Möglichkeit gibt, einen gerügten Mangel zu beheben. Jede Sachgewährleistung durch Selectchemie ist ausgeschlossen im Fall von unrichtigen oder ungenauen Informationen des Käufers. Selectchemie bietet auch keine Sachgewährleistung für Mängel aus natürlicher Abnutzung, unsachgemässer Wartung, Lagerung oder Nutzung oder anderer nicht von Selectchemie verschuldeter Mängel. Jede über die hier beschriebene Sachgewährleistung hinausgehende Haftung von Selectchemie ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, insbesondere für jede Art von Mangelfolgeschäden, indirekte Schäden, entgangener Gewinn wie auch für Schäden, welche durch Mitarbeiter und andere Hilfspersonen von Selectchemie verursacht werden. Im Fall der Einreichung einer Produkthaftungsklage gegen Selectchemie durch einen Dritten für einen Mangel, für den Selectchemie kein Verschulden trifft, ist der Käufer verpflichtet, Selectchemie vollständig schadlos zu halten für sämtliche Kosten, die Selectchemie im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch entstehen.

12. Haftung

Selectchemie haftet bei durch Selectchemie verursachten Schäden ausschliesslich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Jede weitergehende Haftung von Selectchemie, insbesondere für jede Art von Mangelfolgeschäden, indirekte Schäden, entgangener Gewinn wie auch für Schäden verursacht durch Mitarbeiter und andere Hilfspersonen von Selectchemie, ist im gesetzlich maximal zulässigen Umfang ausgeschlossen.

13. Geheimhaltung

Sämtliche Informationen, welche der Käufer im Rahmen der Vertragserfüllung von Selectchemie erhält, dürfen vom Käufer weder für andere Zwecke verwendet werden noch Dritten zugänglich bzw. mitgeteilt werden. Selectchemie wird vertrauliche Informationen des Käufers sowie Geschäftsgeheimnisse des Käufers ebenfalls nicht Drittparteien zugänglich machen.

14. Force Majeure

Höhere Gewalt jeder Art, wie unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen bei den Parteien oder deren Zulieferern, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Kräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, rechtmässige Streiks, rechtmässige Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Lieferung verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung die betroffene Partei von Erfüllung ihrer Pflichten. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten. Dauert die Störung infolge höherer Gewalt über einen Monat an, treffen die Parteien eine vertragliche Vereinbarung, wie der Vertrag fortgesetzt werden soll. Falls die Parteien nach einem weiteren Monat noch immer keine Einigung gefunden haben, ist jede Partei berechtigt, das gemäss Ziff. 16 zuständige Gericht anzurufen.

15. Import- und Betriebsbewilligungen

Vorbehältlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung ist der Käufer verpflichtet, sämtliche für den Import und den Betrieb der Güter erforderlichen Bewilligungen auf eigene Kosten und eigenes Risiko einzuholen. Für die Beachtung von Import- und Betriebsbeschränkungen ist ausschliesslich der Käufer verantwortlich.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien im Zusammenhang mit diesen AVLBS und den darunter geschlossenen Verträge unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ("Wiener Kaufrecht"). Die Parteien vereinbaren, dass alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen AVLBS und den darunter geschlossenen Verträge, einschliesslich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden sind. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus einem Schiedsrichter bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Bei Ansprüchen auf Zahlung des Kaufpreises ist Selectchemie jedoch auch berechtigt, die ordentliche Gerichtsbarkeit anzurufen.